

## **Betriebssatzung für die Stadtwerke Norderstedt** vom 26.02.1998 in der Fassung des 1.-5. Nachtrages

Aufgrund der §§ 4, 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBI Schleswig-Holstein S. 529), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBI Schleswig-Holstein S. 147) in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1986 (GVOBI Schleswig-Holstein 1987, S. 11), geändert durch Landesverordnung vom 07.05.1996 (GVOBI Schleswig-Holstein 1996, S. 460), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 24.02.1998 folgende Betriebssatzung erlassen:<sup>1</sup>

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die Elektrizitäts-, Telekommunikations-, Gas-, Fernwärme-, Wasser- u. Verkehrsbetriebe sowie das Hallen u. Freibad und der Betrieb der Anlagen des Stadtpark Norderstedt bilden einen einheitlichen Eigenbetrieb.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- u. Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Telekommunikation, Gas, Fernwärme u. Wasser, die Bereitstellung öffentlicher Verkehrsmittel sowie der Betrieb des Hallen- u. Freibades und der Anlagen des Stadtparks Norderstedt inklusive der Durchführung einer Landesgartenschau. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben. Die Stadtwerke dürfen auch ingenieurtechnische- und Datenverarbeitungsaufgaben sowie Aufgaben des Gebäudemanagements für andere übernehmen, sofern und soweit dies nicht den Interessen der Stadt widerspricht. Die Stadt kann den Eigenbetrieb auch mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer, Betriebe beauftragen.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Norderstedt".

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.857.300,00 €.

### **§ 4**

#### **Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus drei Mitgliedern, einem Werkleiter Finanzen, einem Werkleiter Vertrieb und Kommunikation sowie einem Werkleiter Netze und Technik. Aus dem Kreis der Werkleiter wird ein Erster Werkleiter, der für die Unternehmensstrategie verantwortlich ist, bestellt.  
Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Erste Werkleiter.

---

<sup>1</sup> Präambel der Ursprungssatzung

- (2) Die ständigen Vertreter der Werkleitung werden durch eine Dienstanweisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestimmt.
- (3) Dienstvorgesetzter der Mitglieder der Werkleitung ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Stadtvertretung, des Ausschusses für Finanzen, Werke und Wirtschaft, des Hauptausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der/des zuständigen Dezernentin/Dezernenten in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach kfm. Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagenerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (4) Die Werkleitung hat der/den zuständigen Dezernentin/Dezernenten und den Ausschuß für Finanzen, Werke und Wirtschaft laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll ohne Verzögerung und in der Regel schriftlich geschehen.

Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.

- (5) Die Werkleitung hat der/dem zuständigen Dezernentin/Dezernenten rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten, sie hat ihr/ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
- (6) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und die nicht der Zuständigkeit der Werkleitung unterliegen, hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters einzuholen.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ausgenommen hiervon sind Grundstücksangelegenheiten (Ver- u. Ankäufe), Beteiligungen und Schenkungen. Der Erste Werkleiter ist allein vertretungsberechtigt, die weiteren Mitglieder der Werkleitung vertreten die Stadt gemeinschaftlich.
- (2) Die Werkleitung ist ermächtigt, soweit die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister genehmigte Dienstanweisung dies zulässt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen.
- (3) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets "Im Auftrage".

- (4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 GO zu verfahren.

## **§ 7**

### **Werkausschuß**

- (1) Die Stadtvertretung wählt einen Ausschuß für Finanzen, Werke u. Wirtschaft. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Der Ausschuß nimmt u.a. für den Eigenbetrieb die Aufgaben eines Werkausschusses im Sinne des § 5 Abs. 2 der EigVO wahr.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Ausschusses für Finanzen, Werke und Wirtschaft**

- (1) Der Ausschuß für Finanzen, Werke u. Wirtschaft bereitet die Beschlüsse der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.
- (2) Der Ausschuß für Finanzen, Werke u. Wirtschaft entscheidet im Rahmen der Hauptsatzung in Verbindung mit der Zuständigkeitsordnung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Betriebsführung, insbesondere nicht für die Beschaffung von Rohstoffen, Material und Betriebsmitteln, für die die Werkleitung ohne Rücksicht auf den Wert des Geschäftes zuständig ist.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Stadtvertretung**

Die Stadtvertretung beschließt alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gem. § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gem. § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

## **§ 10**

### **Personalwirtschaft**

Die Werkleiter werden auf Beschluß der Stadtvertretung eingestellt, eingruppiert und entlassen.

**§ 11**

**Organisation des Eigenbetriebes**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch eine Dienstanweisung.
- (2) Die Werkleitung stellt einen Organisations- u. Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

**§ 12**

**Inkrafttreten<sup>2</sup>**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.04.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Norderstedt in der Fassung vom 10. März 1993 außer Kraft.

Norderstedt, den 26.02.1998

Stadt Norderstedt  
In Vertretung

gez.

Grote  
Erster Stadtrat

---

<sup>2</sup> Inkrafttreten und Ausfertigungsdatum der Ursprungssatzung.

Textstand: 5. Nachtragssatzung  
In-Kraft-Treten: 01.02.2009